



01.2012

HOTELA Vorsorgestiftung

Organisationsreglement

Gültig ab 30. November 2006;
Stand 1. Januar 2012

	Artikel 1 - Grundlage	1
A.	Zusammensetzung und Wahl des Stiftungsrats	1
	Artikel 2 - Zusammensetzung des Stiftungsrats	1
	Artikel 3 - Wahl der Arbeitgebervertreter	1
	Artikel 4 - Wahl der Arbeitnehmervertreter	1
	Artikel 5 - Der Präsident	2
	Artikel 6 - Wahl des Vizepräsidenten	2
	Artikel 7 - Amtsdauer	2
B.	Stiftungsratsitzungen	2
	Artikel 8 - Ordentliche Sitzungen	2
	Artikel 9 - Einberufung	2
	Artikel 10 - Ausserordentliche Sitzungen	2
C.	Beschlussfassung des Stiftungsrats	3
	Artikel 11 - Beschlussfähigkeit	3
	Artikel 12 - Beschlussfassung und Protokoll	3
D.	Aufgaben des Stiftungsrats	3
	Artikel 13 - Grundsatz	3
	Artikel 14 - Dem Stiftungsrat vorbehaltene Aufgaben und Kompetenzen	3
	Artikel 15 - Aufgaben des Präsidenten	4
	Artikel 16 - Aufgaben des Vizepräsidenten	4
	Artikel 17 - Gemeinsame Entscheide	5
E.	Geschäftsführung und Delegation von Aufgaben in Einzelfällen 5	
	Artikel 18 - Geschäftsführung	5
	Artikel 19 - Delegation von Aufgaben in Einzelfällen	5
F.	Integrität und Loyalität der Verantwortlichen	5
	Artikel 20 - Grundsatz und Kontrolle	5
G.	Schlussbestimmung	5

Artikel 1 - Grundlage

Gestützt auf Artikel 6, Abs. 2 der Statuten vom 1. Juli 2009 revidiert der Stiftungsrat das Organisationsreglement und passt es den neuen Gegebenheiten an.

A. Zusammensetzung und Wahl des Stiftungsrats

Artikel 2 - Zusammensetzung des Stiftungsrats

¹Der Stiftungsrat besteht aus dem Präsidenten und acht Mitgliedern.

²Arbeitgeber und Arbeitnehmer haben Anspruch auf vier Vertreter.

Artikel 3 - Wahl der Arbeitgebervertreter

¹Die Vertreter der Arbeitgeber werden durch den Schweizer Hotelier-Verein (hotelleriesuisse) bestimmt, solange mindestens 75% der in der Vorsorgestiftung versicherten Lohnsumme aus Mitgliedbetrieben der hotelleriesuisse stammen.

²Wenn mehr als 25% der in der Vorsorgestiftung versicherten Lohnsumme aus Mitgliedbetrieben von mehreren weiteren Gründerverbänden der HOTELA AHV-Ausgleichskasse stammen, bestimmen diese Gründerverbände gemeinsam einen der vier Arbeitgebervertreter.

³Wenn mehr als 20% der in der Vorsorgestiftung versicherten Lohnsumme aus Mitgliedbetrieben eines einzigen der weiteren Gründerverbände der HOTELA AHV-Ausgleichskasse oder aus anderen der Vorsorgestiftung angeschlossenen Betrieben stammen, wird ein Sitz durch einen Vertreter aus diesem Kreis besetzt.

⁴Für die Bestimmung dieser Anteile wird auf den Stand der versicherten Lohnsummen im Mittel des Kalenderjahres vor der Neubestellung der Mitglieder des Stiftungsrates (Artikel 7) abgestellt.

Artikel 4 - Wahl der Arbeitnehmervertreter

¹Die Vertreter der Arbeitnehmer werden durch die Arbeitnehmerorganisationen bestimmt, welche als Vertragspartner den Landes-Gesamtarbeitsvertrag des Gastgewerbes (L-GAV) abgeschlossen haben, solange eine direkte Vertretung der versicherten Arbeitnehmer aus Betrieben, welche dem L-GAV unterstellt sind, nicht praktikabel ist und solange mindestens 75% der in der Vorsorgestiftung versicherten Lohnsumme aus solchen Betrieben stammen. Artikel 3, Abs. 4 ist sinngemäss anwendbar.

²Der Hotel & Gastro Union als Branchenorganisation steht vorab ein Sitz zu. Die verbleibenden Sitze werden unter den Berufsorganisationen gemäss Abs. 1 nach deren Entscheid zugeteilt.

³Stammen mehr als 25% der in der Vorsorgestiftung versicherten Lohnsumme aus Betrieben, welche nicht dem L-GAV unterstellt sind, wird ein Sitz durch einen Vertreter der Arbeitnehmer aus diesem Kreis besetzt.

⁴Vertreter aus Arbeitnehmerorganisationen müssen aus Bereichen stammen, welchen die Vertretung von Branchenangehörigen obliegen, und sie dürfen keine Positionen in anderen Institutionen der beruflichen Vorsorge einnehmen, welche in Konkurrenz zur Vorsorgestiftung stehen.

Artikel 5 - Der Präsident

¹Der vom Kassenvorstand gewählte Präsident der HOTELA AHV-Ausgleichskasse präsidiert auch die Vorsorgestiftung.

²Der Präsident darf weder eine Arbeitgeber noch eine Arbeitnehmerorganisation vertreten, noch in einem Arbeitgeber- oder Arbeitnehmerverhältnis mit einem der Vorsorgestiftung angeschlossenen Betrieb stehen.

Artikel 6 - Wahl des Vizepräsidenten

¹Der Stiftungsrat wählt aus dem Kreis der Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter im Wechsel von Amtsdauer zu Amtsdauer (Artikel 7) einen Vizepräsidenten.

²Die Wahl bedarf der Zustimmung von drei Viertel der acht Mitglieder des Stiftungsrates. Sie erfordert die Anwesenheit aller acht Mitglieder des Stiftungsrates.

Artikel 7 - Amtsdauer

¹Die Amtsdauer des Präsidenten, des Vizepräsidenten und der Mitglieder des Stiftungsrats beträgt drei Kalenderjahre und beginnt jeweils am 1. Januar.

²Die Möglichkeit der Wiederwahl der Mitglieder des Stiftungsrats richtet sich nach den Regeln der Organisation, welche sie vertreten.

³Scheidet ein Mitglied des Stiftungsrats während der Amtsdauer aus, tritt das ihn ersetzende Mitglied in die Amtsdauer des ausscheidenden Mitglieds ein.

B. Stiftungsratssitzungen

Artikel 8 - Ordentliche Sitzungen

Der Stiftungsrat tritt einmal pro Quartal zu einer ordentlichen Sitzung zusammen.

Artikel 9 - Einberufung

¹Die Einberufung des Stiftungsrats erfolgt durch den Präsidenten oder eine von ihm beauftragte Person schriftlich unter Angabe der Traktanden und soweit möglich mit den erforderlichen Unterlagen spätestens zehn Tage vor dem Sitzungstermin.

²Jedes Mitglied kann beim Präsidenten Auskunftsbegehren und Anträge einreichen. Auskunftsbegehren und Anträge zu traktandierten Gegenständen müssen spätestens fünf Tage vor der Sitzung gestellt werden.

³Ein Antrag auf Traktandierung muss spätestens drei Wochen vor der Sitzung schriftlich beim Präsidenten eingehen.

Artikel 10 - Ausserordentliche Sitzungen

¹Jedes Mitglied des Stiftungsrats kann beim Präsidenten schriftlich die Einberufung einer ausserordentlichen Sitzung unter Angabe der Traktanden und seiner Anträge verlangen. Die Sitzung ist innert eines Monats nach Eingang des Begehrens beim Präsidenten durchzuführen.

²Bei Dringlichkeit kann der Präsident eine ausserordentliche Sitzung einberufen.

³Die Bestimmungen von Artikel 9, Abs. 1 - 3, gelten auch für die Einberufung von ausserordentlichen Sitzungen.

⁴Beim Vorliegen dringlicher und wichtiger Geschäfte kann der Präsident ausnahmsweise eine Telefonkonferenz anordnen oder eine Abstimmung auf dem Korrespondenzweg anordnen.

C. Beschlussfassung des Stiftungsrats

Artikel 11 - Beschlussfähigkeit

¹Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn eine Sitzung ordnungsgemäss einberufen wurde und ausser dem Präsidenten mindestens fünf Mitglieder anwesend sind, und zwar mindestens je zwei Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter.

²Die Beschlussfähigkeit in einer Telefonkonferenz setzt die Teilnahme des gesamten Stiftungsrats voraus.

Artikel 12 - Beschlussfassung und Protokoll

¹Beschlüsse über nicht traktandierte Gegenstände können nur gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Stiftungsrats anwesend sind und der Behandlung ohne Gegenstimme zugestimmt haben.

²Beschlüsse, für welche nicht ein qualifiziertes Mehr erforderlich ist, werden mit dem Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Enthaltene Stimmen zählen nicht.

³Jedes Mitglied des Stiftungsrats hat eine Stimme. Der Präsident stimmt nicht. Bei Stimmengleichheit zwischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern vermittelt er zwischen den Sozialpartnern.

⁴Beschlüsse auf dem Korrespondenzweg können nur gefasst werden, sofern kein Mitglied des Stiftungsrats mündliche Beratung verlangt. Ein Beschluss kommt nur zustande, wenn alle Mitglieder des Stiftungsrats zustimmen.

⁵Über alle Sitzungen ist ein Protokoll zu führen, in welchem mindestens die Anträge und Beschlüsse festzuhalten sind. In Telefonkonferenzen und auf dem Korrespondenzweg gefasste Beschlüsse sind ins Protokoll der nächsten Sitzung aufzunehmen. Alle Sitzungsunterlagen und weitere an der Sitzung abgegebene oder gezeigte Unterlagen sind mit dem Protokoll zu archivieren.

D. Aufgaben des Stiftungsrats

Artikel 13 - Grundsatz

Der Stiftungsrat nimmt die Gesamtleitung der Vorsorgestiftung wahr, sorgt für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben, bestimmt die strategischen Ziele und Grundsätze der Vorsorgestiftung sowie die Mittel zu deren Erfüllung. Er legt die Organisation der Vorsorgestiftung fest, sorgt für ihre finanzielle Stabilität und überwacht die Geschäftsführung.

Artikel 14 – Dem Stiftungsrat vorbehalten Aufgaben und Kompetenzen

Die folgenden Aufgaben des Stiftungsrates sind unübertragbar und unentziehbar:

- a) Festlegung des Finanzierungssystems;
- b) Festlegung von Leistungszielen und Vorsorgeplänen sowie der Grundsätze für die Verwendung der freien Mittel;

-
- c) Erlass und Änderung der Statuten und von Reglementen sowie Einzelentscheide in Abweichung von Reglementsbestimmungen;
 - d) Erstellung und Genehmigung der Jahresrechnung;
 - e) Festlegung der Höhe des technischen Zinssatzes und der übrigen technischen Grundlagen sowie Festlegung des Zinssatzes für die Verzinsung der Altersguthaben im obligatorischen und im überobligatorischen Bereich;
 - f) Festlegung des Umwandlungssatzes im obligatorischen und im überobligatorischen Bereich;
 - g) Ausgestaltung des Rechnungswesens, Festlegung der Organisation der Vorsorgestiftung und Erlass von Entscheidungsrichtlinien zu Handeln der Geschäftsführung;
 - h) Sicherstellung der Information der angeschlossenen Arbeitgeber, der Versicherten und der Rentner;
 - i) Sicherstellung der Erstausbildung und Weiterbildung seiner Mitglieder;
 - j) Wahl und Abberufung des Experten für die berufliche Vorsorge;
 - k) Entscheid über die ganze oder teilweise Rückdeckung der Vorsorgestiftung und über den Rückversicherer;
 - l) Festlegung der Ziele und Grundsätze der Vermögensverwaltung sowie der Durchführung und Überwachung des Anlageprozesses;
 - m) Periodische Überprüfung der mittel- und langfristige Übereinstimmung zwischen der Anlage des Vermögens und der Verpflichtungen der Vorsorgestiftung;
 - n) Entscheid über die Durchführung einer Teilliquidation oder über die Liquidation der Vorsorgestiftung;
 - o) Entscheid über Massnahmen aufgrund des Berichtes des Experten für die berufliche Vorsorge, insbesondere bei Vorliegen einer Unterdeckung;
 - p) Entscheid über Anschlussgesuche anderer Arbeitgeber gemäss Artikel 3, Abs. 3 der Statuten.

Artikel 15 - Aufgaben des Präsidenten

Dem Präsidenten obliegen:

- a) Vorbereiten, Einberufen und Leiten der Sitzungen des Stiftungsrats;
- b) Sicherstellen der Information des Stiftungsrats über die laufenden Geschäfte;
- c) Kontinuierliche Aufsicht über die Geschäftsführung;
- d) Sicherstellung der Information der angeschlossenen Arbeitgeber und deren Verbände sowie der Versicherten und Rentner;
- e) Koordination aller Belange der Vorsorgestiftung mit den übrigen Institutionen und deren Organen der HOTELA.

Artikel 16 - Aufgaben des Vizepräsidenten

Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten, wenn dieser verhindert ist. Leitet er die Sitzungen des Stiftungsrats, so stimmt er mit.

Artikel 17 - Gemeinsame Entscheide

Die folgenden Entscheide trifft der Stiftungsrat zusammen und in Übereinstimmung mit den Organen der übrigen Institutionen HOTELA:

- a) Wahl und Abberufung der Revisionsstelle;
- b) Wahl und Abberufung des Generaldirektors HOTELA.

E. Geschäftsführung und Delegation von Aufgaben in Einzelfällen

Artikel 18 - Geschäftsführung

¹Die Geschäftsführung der Vorsorgestiftung ist im Sinne von AHVG Art. 63 der HOTELA AHV-Ausgleichskasse übertragen.

²Die Geschäftsführung erfolgt unter der verantwortlichen Leitung des Generaldirektors HOTELA nach Massgabe der Gesetze und Verordnungen, der Statuten und Reglemente und innerhalb der vom Stiftungsrat erlassenen Richtlinien und Weisungen.

Artikel 19 - Delegation von Aufgaben im Einzelfall

Der Stiftungsrat kann einzelne Aufgaben und Befugnisse an besondere Ausschüsse oder an Aussenstehende Drittpersonen delegieren. Die Delegation kann jederzeit widerrufen werden.

F. Integrität und Loyalität der Verantwortlichen

Artikel 20- Grundsatz und Kontrolle

¹Die mit der Geschäftsführung der Vorsorgestiftung betrauten Personen müssen einen guten Ruf geniessen und für Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten.

²Sie unterliegen der treuhänderischen Sorgfaltspflicht und müssen in ihrer Tätigkeit die Interessen der Versicherten der Vorsorgestiftung wahren. Sie sorgen dafür, dass aufgrund ihrer persönlichen und allfälligen geschäftlichen Verhältnisse kein Interessenkonflikt entsteht.

³Die Bestimmungen von BVV2 Art. 48f – 48l sind auf diese Personen anwendbar. Der Stiftungsrat erlässt die dazu allenfalls erforderlichen Weisungen.

⁴Die erforderlichen Meldungen sind bis am 31. Januar dem Präsidenten des Stiftungsrates bzw. der Revisionsstelle einzureichen.

G. Schlussbestimmung

Dieses Reglement wurde vom Stiftungsrat gutgeheissen, per 30. November 2006 in Kraft gesetzt und revidiert:

1. Am 30. April 2009
2. Am 4. Mai 2011
3. Am 7. September 2011.

Es tritt am 1. Januar 2012 in dieser neuen Fassung in Kraft.